

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2012
Gewässerunterhaltung

I. Allgemeines

Für die Unterhaltung der Fließgewässer wird seit 2003 eine Gewässergebühr erhoben. Die Erhebungsgrundlage ist § 92 Landeswassergesetz „Umlage des Unterhaltungsaufwandes“ in Verbindung mit den §§ 6 und 7 KAG NRW. Umzulegen ist der Aufwand der Gewässerunterhaltung auf die Grundstücke, von denen Wasser den Gewässern seitlich zufließt.

Die Satzung unterscheidet für alle Grundstücke in einen versiegelten Flächenanteil, Waldflächen und einen übrigen Flächenanteil (unversiegelt).

Die Gebührenmaßstäbe betragen für

- befestigte Flächen 100 %
- Waldflächen 5 %
- übrige Flächen (unversiegelt) 10 %.

II. Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Kosten

1. Zeile 3: Personalaufwendungen (TEP Zeile 11+12)

Die Personalaufwendungen werden vom Personal- und Organisationsamt und Zentrales Justizariat bewirtschaftet. Diese betragen nach Abgrenzung von Versorgungsbezügen für 2012 insgesamt rd. 177 T€ (2011 = 177 T€). Hiervon werden 142 T€ (2011 = 140 T€) der Gewässerunterhaltung zugeordnet. Die restlichen 35 T€ (2011 = 37 T€) sind keine gebührenfähigen Leistungen (z. B. Wehre in Gewässer, ökologische Verbesserungen usw.).

2. Zeile 12: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (TEP Zeile 13)

Hierbei handelt es sich insgesamt um die Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Münster (310 T€) einschließlich der Zahlungen an die 5 Unterhaltungsverbände (310 T€). Von den Kosten in Höhe von insgesamt 620 T€ (2011 = 615 T€) werden rd. 600 km Wasserläufe, anderweitige Gewässer, Wehre an Gewässern u. ä. unterhalten. Die Kosten für die Unterhaltung der Wasserläufe betragen rd. 560 T€ (2011 = 585 T€). Der Rest in Höhe von 60 T€ (2011 = 30 T€) sind nicht umlagefähige Kosten (z. B. ökologische Verbesserungen, naturnahe Regenrückhaltebecken usw.).

3. Zeilen 20, 24 + 25: Sonstige ordentliche Aufwendungen, kalk. Mieten, Energie

Diese Positionen beinhalten u. a. die kalk. Miete für die Diensträume, deren Nebenkosten im StH 3, Energiekosten für die Wehre in Fließgewässern, Post- und Fernmeldegebühren, personalabhängige Sachkosten wie z. B. Schutz- und Dienstkleidung, Fortbildungen, Büromaterialien usw. Die Kosten betragen 2012 insgesamt 19 T€ (2011 = 18 T€). Davon entfallen 9 T€ (2011 = 8 T€) auf die Gewässerunterhaltung.

4. Zeile 26: Interne Leistungsbeziehungen

Interne Leistungsbeziehungen (frühere Verwaltungskostenerstattungen) sind Leistungen von Fachbereichen wie z. B. des Amtes für Finanzen und Beteiligungen, des Personal- und Organisationsamtes usw., die den kostenrechnen-

den Einrichtungen anzurechnen sind. Diese Kostenanteile werden nicht über den TEP 1304 abgebildet. Sie werden vom Amt für Finanzen und Beteiligungen ermittelt und entsprechend in die GBR eingegliedert.

Die Aufwendungen hierfür betragen für 2012 = 52 T€ (2011 = 39 T€). Die Erhöhung ist mit höheren Kosten im Bereich des Veranlagungswesens begründet. Leistungsverrechnungen werden mit rd. 70 % auf den Unterhaltungsbereich der Stadt Münster verbucht = 36 T€ (2011 = 27 T€). Dieser Anteil entspricht der Menge der Bescheide für den Unterhaltungsbereich der Stadt Münster. Die restlichen 30 % = 16 T€ sind nicht umlagefähige Verwaltungskosten und bilden einen Teil des Zuschussbedarfes, da die Unterhaltungsverbände (gem. § 7 KAG NRW) nicht mit städt. Verwaltungskosten belegt werden dürfen.

5. Zeilen 28 + 29: Kalkulatorische Kosten

Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt auf der Grundlage der ergangenen Rechtsprechungen des OVG NRW. Sie sind nicht Bestandteil des TEP.

- Abschreibungen

Die Berechnung erfolgt nach Wiederbeschaffungszeitwerten.

Der Ansatz für 2012 beträgt 92 T€ (2011 = 90 T€). Er entspricht dem Wert der Abrechnung für 2010 (zuzüglich einzuplanende Indexveränderungen 2011/2) und ist in der Regel für den Ausbau von Wasserläufen zur ordnungsgemäßen Ableitung des Regenwassers (Vorfluter) notwendig. Diese Kosten sind nicht dem umlagefähigen Aufwand zuzuordnen. Die Abschreibungen werden zu 25 % von der Abwasserbeseitigung erstattet und dort über Gebühren (PG 1101) finanziert.

- Verzinsung

Die Verzinsung wird auf der Basis der Anschaffungswerte (Restwert) ermittelt. Der Ansatz für 2012 beträgt 78 T€ (2011 = 80 T€) und wird wie die Abschreibungen teilweise von der Abwasserbeseitigung erstattet.

Von den insgesamt rd. 170 T€ kalkulatorischen Kosten werden von der Abwasserbeseitigung rd. 43 T€ erstattet. Die verbleibenden 127 T€ sind nicht umlagefähige Gewässerkosten und bilden gleichzeitig einen Zuschussbedarf.

Erlöse

6. Zeilen 42 + 43: Interne Leistungsbeziehungen

Zeile	Erstattungen von PG 1101	Abgrenz. (Ansatz) (Spalte 5)	umlagefähige Erlöse	nicht umlagefähige Erlöse Abwasserbeseitigung PG 1101	
			Erschwerer (Spalte 13)	naturnahe RRB, Sandfänge Mul- rigolen usw. (Spalte 16)	sonstige Ge- wässer als Vorfluter (Spalte 18)
42	Interne Leistungsbeziehungen (u.a. Erschwerer)	352.280	307.500	2.170	42.610
43	Int. Leistungsbeziehungen (fr. VKE)	15.150	0	15.150	0
	Insgesamt 2012	367.430	307.500	17.320	42.610
	Vorjahr insgesamt	387.000	326.540	18.000	42.460

Die Gewässerunterhaltung ist eine kostenrechnende Einrichtung. Deshalb müssen Tätigkeiten, die für andere Einrichtungen der Stadt erbracht werden,

in Rechnung gestellt werden. Durch den Zufluss von Schmutzwasser aus Kläranlagen und Regenwassereinleitungen aus Kanälen in Fließgewässer wird z. B. die Unterhaltung der Wasserläufe nachhaltig erschwert. Daher sind die von den Unterhaltungsverbänden mit ihren Beiträgen geltend gemachten Erschwerer für o. g. Einleitungen im internen Verrechnungsverfahren von der Abwasserbeseitigung zu erstatten. Gleiches gilt für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster. Die Verrechnungen betragen insgesamt rd. 367 T€ (2011 = rd. 387 T€). Hiervon betragen die Erschwerer rd. 307,5 T€ (2011 = rd. 326,5 T€). Durch die verringerten Erschwerer **erhöht** sich der umlagefähige Aufwand, der Ausgangsbasis für die Höhe der Gebühren in den einzelnen Verbänden, insbesondere für das Stadtgebiet Münster, ist.

7. Zeilen 44: Gewässergebühr

Die Gewässergebühren werden aus dem gesamten umlagefähigen Aufwand von rd. 439 T€ (2011 = 432 T€) für jeden Unterhaltungsverband einzeln ermittelt. Die Gebühren betragen insgesamt zwischen 42,79 €/ha und 119,83 €/ha (im Durchschnitt 57,32 €/ha -2011 Beschluss = 56,52 €-).

Die Gebühren werden gem. LWG mit einem differenzierten Flächenmaßstab je Grundstück nach der befestigten Fläche, der Waldfläche und übrigen Fläche (unversiegelt) veranlagt, der vom Eigentümer erklärt worden ist.

Der Gebührenhaushalt „Gewässerunterhaltung“ ist ausgeglichen.

Die Berechnungsgrundlagen werden in Anlage 3 dargestellt.

Zusammenfassung:

Kosten-Erlösarten (lt. GBR –Anlage 2)	Summe Insgesamt		Anteil Gewässer- gebühr		nicht umlagefä- higer Aufwand (Spalte 19) in T€		davon			
	(Spalte 6) in T€		(Spalte 13) in T€				Abwasserbes. z.T. -Erstattung (Sp. 16+18) in T€		sonstiger nicht umlage- fähiger Auf- wand in T€	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011
Kosten										
Personalaufwendungen	177	177	142	140	35	37			35	37
Aufw. Sach- u. Dienstleistungen	620	615	559	584	61	31	5	7	56	24
Sonst. ord. Aufwend., Mieten, Energie	19	18	9	8	10	10	5	5	5	5
Interne Leistungsbeziehungen	52	39	36	27	16	12	8	6	8	6
Kalkulatorische Abschreibungen	92	90			92	90	23	22	69	68
Kalkulatorische Zinsen	78	80			78	80	20	20	58	60
Kosten insgesamt	1.038	1.019	746	759	292	260	60	60	232	200
Erlöse										
Erstattungen von UA 7000 davon: Erschwerer für Abwasserbeseitigung	367	387	307	327	60	60	60	60		
sonstige Erlöse (nicht erläutert)	3	3			3	3			3	3
Gewässergebühren	439	432	439	432		0				
Erlöse insgesamt	809	822	746	759	63	63	60	60	3	3
Unterdeckung/Zuschuss	-229	-197	0	0	-229	-197	0	0	-229	-197

Nach Abrechnung des Gebührenhaushaltes 2012 werden evtl. festgestellte Überschüsse bzw. Fehlbeträge gem. § 6 Abs. 2 KAG NRW entsprechend mit den Ergebnissen der Vorjahre verrechnet.